

Satzung
des Ringkampf- und Sportverein Rotation Greiz e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz und Dauer des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ringkampf- und Sportverein Rotation Greiz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greiz.
3. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Paragraph 2

Charakter und Ziele des Vereins

1. Der Ringkampf- und Sportverein Rotation Greiz e.V. ist eine Vereinigung von sporttreibenden und sportinteressierten Bürgerinnen und Bürgern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er wird im Rechtsverkehr durch das geschäftsführende Präsidium (Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister) vertreten.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins sind:

- er steht auf dem Boden des Amateursports und wird ehrenamtlich geführt;
- er tritt für die freie Wahl der sportlichen Betätigung ein;
- die Teilnahme am organisierten Sporttreiben verlangt eine Mitgliedschaft;
- er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung;
- er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen und bemüht sich, Erholung, Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen sowie gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben zu fördern;
- er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung, den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung zum Sporttreiben ein;

- er verfolgt gemeinnützige Ziele;
- seine Organe arbeiten ehrenamtlich;
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder an. Ihre Aufnahme erfolgt als ordentliche Mitglieder.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme

entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Alle Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des

gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt;
- durch die Einstellung der Beitragszahlung, trotz Mahnung;
- durch den Tod der natürlichen Person;
- durch Ausschluss auf Beschluss der einfachen Mehrheit des Präsidiums, Grund hierfür ist jedes mit den Interessen des Vereins nicht zu vereinbarende Verhalten;
- durch die Auflösung der juristischen Person

Der Austritt kann schriftlich zum Ende eines Monats erklärt werden. Der Ausschluss wird vom Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

4. Alle Mitglieder werden in einer Mitgliederkartei unter Angabe Beginn der Mitgliedschaft, Name,

Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift geführt. Veränderungen dieser Daten teilt jedes Mitglied unverzüglich dem Präsidenten mit.

Paragraph 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. der Veranstaltungsbeirat

a. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat über grundsätzliche Fragen

und Angelegenheiten zu beschließen und in jedem 3. Jahr die Mitglieder des Präsidiums und die

Revisionskommission zu wählen. Sie findet in jedem Jahr bis zum 30. April statt.

2. Auf Antrag von 3/10 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung, sofern die vorausgegangene

Mitgliederversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat. Der Präsident ruft die

Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einberufung der

ordentlichen Mitgliederversammlung kann schriftlich oder über die örtliche Presse, d.h.

Ostthüringer Zeitung und Allgemeiner Anzeiger bekannt gegeben werden.

4. Die Tagesordnung kann durch den Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der

Versammlung geändert werden. Anträge zu Satzungsänderungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind rechtzeitig im Voraus, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsident schriftlich mitzuteilen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im

Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, falls in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Das Präsidium gibt in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für das

zum 31.12. abgelaufene Vorjahr. Dieser enthält insbesondere den Jahresbericht und die Jahresabrechnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums.

Über die Mitgliederversammlung, Ablauf, Stimmresultat etc. ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, einem Mitglied ohne Mandat und dem Protokollführer unterzeichnet.

b. das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und 4 weiteren Mitgliedern.

Das geschäftsführende Präsidium nach § 26 BGB besteht aus dem Präsident und dem Vizepräsident. Der Präsident und der Vizepräsident sind beide Einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Vorsitzende der Revisionskommission

werden jeweils für 3 Jahre in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der restlichen 4 Präsidiumsmitglieder erfolgt ebenfalls für 3 Jahre. Wiederwahl ist

zulässig. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne des

Statutes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums als Mitglied des Vereins aus, so endet gleichzeitig

sein

Präsidiumsamt. Für jede frei werdende Präsidiumsposition ist schnellstmöglich eine Ersatzwahl

Vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

4. Der Präsident ruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn

der Vizepräsident. Präsidiumssitzungen sind turnusmäßig nach Bedarf durchzuführen.

Jede Präsidiumssitzung beinhaltet einen öffentlichen Teil, bei dem jedes Vereinsmitglied Probleme,

Vorschläge, Hinweise usw. vortragen kann. Dieser Punkt kann vom Präsidium auf max. 15 Minuten

beschränkt werden.

5. Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Präsidiumssitzung, sofern hierüber

nicht bereits Beschlüsse vorliegen. Das Präsidium ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer

Einladung mit den bei der Präsidiumssitzung anwesenden Stimmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Präsidenten.

6. Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise

auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Präsidiumsmitgliedern herbeigeführt werden.

7. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und betreiben.

Das Präsidium kann Vereinsmitglieder zum Mitarbeiter der Geschäftsstelle berufen oder Abberufen. Berufung und Abberufung sind ab Mitteilung an das Mitglied sofort wirksam. Gleiches

gilt für die Berufung und Abberufung als Trainer und sonstige Funktionsträger.

Den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und Trainern können bestimmte Aufgaben,

Kompetenzen

und Verantwortlichkeiten auferlegt werden.

8. Die Haftung des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

c. der Verwaltungsbeirat

1. Der Verwaltungsbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird vom Präsidium innerhalb

von vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen.

2. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

3. Scheidet ein Mitglied für dauernd aus, so bestimmt das Präsidium einen Ersatzmann.

4. Mitglied des Verwaltungsbeirates kann werden, wer kein Mitglied des Präsidiums des Vereins ist.

5. Der Verwaltungsrat berät das Präsidium in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten und

begutachtet insoweit die vom Präsidium zur Beschlussfassung vorgesehen Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Unterlagen sind dem Verwaltungsbeirat zugänglich zu machen.

6. Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Verwaltungsbeirat gehört werden muss,

sind insbesondere:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

b) Aufnahme von Krediten von mehr als DM 50.000,- .

c) Übernahme von Bürgschaften;

d) Finanzielle Verpflichtungen, die den Verein im Einzelfall jährlich mit mehr als DM 50.000,-

belasten.

Paragraph 5

Die Revisionskommission

Die Mitglieder der Revisionskommission werden von der Mitgliederversammlung und für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Paragraph 6

Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse der gewählten Organe und anderer Gremien werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefasst, falls in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen

bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Wahlen sind in offener Abstimmung vorzunehmen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie

Vorher schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen.

3. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der

mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem

der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die

meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit

entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

4. Bei der Wahl der Kommissionen und anderer Gremien sind diejenigen Kandidaten

gewählt, die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

5. Im Wahlgang zählen nur die abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

6. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Paragraph 7

Finanzwirtschaft

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird in einer Finanzordnung geregelt, die vom Präsidium zu

erlassen ist.

2. Für jedes Geschäftsjahr wird der Haushaltsvorschlag und die Haushaltsrechnung aufgestellt und

vom Präsidium bestätigt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Haushaltsrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.

Der Prüfungsbericht wird dem Präsidium und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

5. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens

bei natürlichen Personen: a) 7,00 € pro Monat ab Beginn des 18. Lebensjahres
 b) 2,00 € pro Monat bis vollendetem 12. Lebensjahr
 c) 3,00 € pro Monat vom 13.-17. Lebensjahr

bei juristischen Personen: 75,00 € pro Monat

6. Der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr ist im Voraus und bis spätestens 31.03. des laufenden

Jahres zu entrichten. Über die Änderung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitglieder-Versammlung mit zweidrittel Mehrheit.

7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EstG beschließen.

Paragraph 8

Verfahren in Streitfragen

1. Streitfragen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und Streitereien Mitglieder unter-

einander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, werden

unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein zeitweiliges Schiedsgericht entschieden.

Das zeitweilige Schiedsgericht ist kein Organ des Vereins. Seine Bildung und Tätigkeit ist durch eine

vom Präsidium zu beschließende Ordnung zu regeln. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind

unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind bei ihrer Entscheidung an die Satzungen

und Ordnungen des Vereins und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden.

Soweit im Statut und in den Ordnungen des Vereins nicht anders bestimmt ist, gelten für das

Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Rechtsprechung. Die Schiedsrichter

haben

insbesondere in jeder Lage des Verfahren auf eine gültige Einigung der Streitparteien hinzuwirken.

Paragraph 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit

einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen erfolgen. Die Einladung muss

spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ergehen und den Antrag auf

Auflösung und Begründung enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das

Diakonische Werk in Greiz zur Verwendung von Erziehung und Bildung körperlich und geistig

behinderter Menschen.